

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 8 (1935-1936)

Heft: 2

Rubrik: Internationale Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

menschliche Stimme geschehe. Dem Kinde soll bewußt werden, daß man nicht des bloßen Vergnügens wegen Kino und Theater besucht, sondern um der tiefern Besinnung willen. Bloßes Anschauen führt zum Genießerischen und zur Urteilslosigkeit und Verflachung.

Der Tonfilm ist ein wertvolles Unterrichtsmittel. Filme sollen aber erst nach eingehender gründlicher Prüfung Kindern gezeigt werden. Im Entwicklungsalter kann das Ansehen gewisser Filmstellen leicht zu sexueller Erregung und zu Fehlentwicklungen führen.

Der Tonfilm Wilhelm Tell ist in vielen Hinsichten nicht geeignet für Schüler. Er besteht aus einer wilden Aufeinanderfolge von unzusammenhängenden Bildern, ist gewissermaßen zu lebhaft, zu sehr auf den Sensationshunger der gewöhnlichen Kinobesucher eingestellt. Es sind ernsthafte vaterländische Bedenken gegen diese Verfilmung zu erheben.

Das Gesamturteil lautet bei Anerkennung vieler schöner Stellen eher ablehnend.

Fortsetzung des allgemeinen Teiles. Redaktion: Dr. W. Schohaus

Schweizerische Umschau

Das Institut für Behandlung neuzeitlicher Erziehungs- und Unterrichtsfragen (Basler Schulausstellung) läßt in seiner 66. Veranstaltung den *Schweizer Schulfunk* behandeln. Die Vorträge finden am 15. und 22. Mai um 15 Uhr statt. Sie werden am 29. Mai, sowie am 5., 12. und 19. Juni jeweils 14.25 Uhr durch Sendungen praktisch unterstützt. Die Wanderausstellung des Schweizer Schulfunks, die während der ganzen Zeit gezeigt wird, wird ergänzt durch Schülerarbeiten und durch Literatur.

Das Volkshochschulheim für Mädchen in Casoja (Lenzerheide-See) veranstaltet in Gemeinschaft mit den Freunden Schweiz. Volksbildungsheime und den Religiös-Sozialen im Kanton Graubünden vom 14. bis 20. Juli eine Heimatwoche, die das Thema „Die Gemeinde“ behandeln wird. Kursgeld Fr. 10.— bis 12.—, für einzelne Tage Fr. 2.—. Pensionspreis täglich Fr. 5.— und Fr. 6.—.

Die Ferienaktion für Auslandschweizer-Kinder, in Gemeinschaft mit Pro Juventute von der Jungliberalen Bewegung durchgeführt, wird Ende Juni Kinder aus Ungarn und Rumänien, anfangs bis Mitte Juli Kinder aus Deutschland, Österreich und Italien, Ende Juli solche aus Deutschland und Algier, anfangs August aus Frankreich, Belgien und Holland in der Schweiz unterbringen. Wer noch Kinder, Knaben oder Mädchen zwischen 6 und 14 Jahren, aufnehmen mag oder wer die gute Sache finanziell unterstützen will, schreibe an die Geschäftsstelle der Jungliberalen Bewegung der Schweiz, Merkurstraße 2, St. Gallen.

Die Taxen für die verbilligten Fahrten auf das Jungfraujoch, auf die wir im letzten Heft der SER (S. 22) bereits hinwiesen, betragen je nach dem Alter der Reisegesellschaft für die Strecke Scheidegg-Jungfrau retour Fr. 5.—, 10.— oder 12.—. Die Prospekte mit Reisevorschlägen können bezogen werden bei allen Auskunftsstellen.

Zur Verkehrserziehung in den Schulen stellte die Autosektion Zürich des T.C.S. den Zürcher Schulbehörden die städtische Verkehrsfibel in einer Neuauflage von 12 000 Exemplaren zur Verfügung. Gleichzeitig werden in Gemeinschaft mit der Lehrerschaft Plakate zum Aufhängen in den Klassenzimmern, sowie kleine Mappen mit Plänen der größten Verkehrsplätze Zürichs

und mit den nötigen Belehrungen an die Fußgänger zur Traversierung vorbereitet.

Die Zentralstelle für jugendliche Erwerbslose in Zürich führt während der nächsten Monate drei freiwillige Arbeitsdienstlager durch. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle, Grüngasse 31, Zürich 4, zu richten.

Die evangelische Jugendkonferenz hat 1934 elf Arbeitsdienste für 755 Teilnehmer durchgeführt.

Die Freunde schweizerischer Volksbildungsheime werben durch ein Flugblatt für Fritz Wartensteiner's Volksbildungsheim auf dem Herzberg von Staffelegg ob Aarau. Jeder, auch der kleinste Beitrag, ist für dieses wichtige Werk willkommen. Einzahlungen an Lehrer Ernst Frautschi, Turbach bei Gstaad (Postcheck III 5685).

Die schweizerische Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus, 5, Avenue Dapples, Lausanne (Postcheck II 261) versendet ihren 33. Jahrsbericht für 1934, in dem besonders darauf hingewiesen wird, in wie hohem Maße gerade diese Arbeit von privater Initiative und Opferwilligkeit abhängt.

Die schweizerische Vereinigung für Anormale (Kantonsschulstraße 1, Zürich 1) hat auch für dieses Jahr wieder eine Kartenaktion durchgeführt, um den 200 000 Anormalen, die die Schweiz zählt, zu helfen. Diesmal erstreckt sich die Aktion auf alle deutschschweizerischen Kantone. Für 1936 wird eine gleiche Aktion für die ganze Schweiz geplant.

Das Eidgenössische Statistische Amt, Hallwylstraße 15, Bern, kündigt das Erscheinen einer Arbeit über die Turnprüfung bei der Rekrutierung 1933 an, die ein umfassendes und vielseitiges Zahlenmaterial publizieren wird. Sie kann um 2 Franken bezogen werden.

Das 63. Jahrbuch des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer, erschienen im Verlag von H. R. Sauerländer & Co. in Aarau (123 Seiten), ist der vorjährigen Jahresversammlung in Einsiedeln gewidmet. Es enthält das vortreffliche Referat des Rektors Dr. P. Romuald Banz über die benediktinische Kultur, auf das nachdrücklich hingewiesen sei.

Internationale Umschau

Deutschland. Der Reichserziehungsminister hat Ende März in Zusammenarbeit mit dem rassenpolitischen Amt der NSDAP neue Bestimmungen über die *Schülersauslese an den höheren Schulen* herausgegeben. Wir entnehmen ihnen folgende Absätze:

„Bei der Auslese an den höheren Schulen hat die liberalistische Grundhaltung der vergangenen Zeit zu einer einseitigen Bevorzugung der rein verstandesmäßigen Anlagen geführt und die für die volkführenden Berufe nicht minder wichtigen körperlichen und charakterlichen Kräfte sowie die rassischen Werte vernach-

lässigt. Durch diese Art der Auslese wurde der einseitig intellektuelle und frühreife Schüler im Übermaß gefördert, während rassenbiologisch wertvollere und volksgesunde Teile der deutschen Jugend oft zurückblieben. Der Führer und Reichskanzler hat demgegenüber immer wieder eine Auslese nach körperlichen, charakterlichen und geistigen Gesichtspunkten gefordert. Diesem Ziel tragen die vom Reichserziehungsminister Rust geschaffenen grundlegenden Bestimmungen über die Schülersauslese an den höheren Schulen Rechnung.

In diesen Bestimmungen wird als Aufgabe der höheren Schule bezeichnet, den körperlich, charakterlich und geistig besonders gut veranlagten Teil der deutschen Jugend so zu erziehen, daß er fähig wird, später in gehobenen oder führenden Stellen unser politisches, kulturelles und wirtschaftliches Volksleben maßgebend mitzugestalten. Die höhere Schule hat daher die Pflicht, unter den zu ihr kommenden Jugendlichen (die männlichen Bezeichnungen gelten überall auch für die Schülerinnen usw.) eine Auslese zu treffen, welche die Ungeeigneten und Unwürdigen ausscheidet, um die Geeigneten und Würdigen umso mehr fördern zu können. Die ständige Prüfung muß sich auf die körperliche, charakterliche, geistige und völkische Gesamteignung erstrecken.

In dem Abschnitt über die körperliche Auslese wird bestimmt, daß Jugendliche mit schweren Leiden, durch die die Lebenskraft stark herabgesetzt ist und deren Behebung nicht zu erwarten ist, sowie Träger von Erbkrankheiten, nicht geeignet sind und daher nicht in die höhere Schule aufgenommen werden. Jugendliche, die eine dauernde Scheu vor Körperpflege zeigen, werden von der höheren Schule verwiesen. Ebenso führt ein dauerndes Versagen bei den Leibesübungen, das sich vor allem im Mangel an Willen zu körperlicher Härte und Einsatzbereitschaft äußert, zur Verweisung.

Hinsichtlich der charakterlichen Auslese wird bestimmt, daß von der Schule zu verweisen ist, wer durch sein allgemeines Verhalten in und außer der Schule gröblich gegen Anstand und Sitte verstößt, oder wer fortgesetzt gegen Kameradschaftlichkeit und Gemeinschaftssinn verstößt. Dasselbe gilt bei dauernden Verstößen gegen Zucht und Ordnung und gegen Ehrlichkeit.

Von Interesse sind dann noch folgende Bestimmungen: Entscheidend für die geistige Auslese ist nicht die Summe angelesenen Wissensstoffes, sondern die geistige Gesamtreife. Über die völkische Auslese heißt es: Arische Schüler dürfen hinter nicht-arischen nicht zurückgesetzt werden. Es ist daher nicht angängig, an Nichtarier irgendwelche Vergünstigungen zu geben, solange sie arischen Schülern versagt werden. Schüler, die die Volksgemeinschaft oder den Staat wiederholt schädigen, sind von der Schule zu verweisen.

Die Aufnahme in die Sexta findet auf Grund eines Gutachtens der Grundschule und einer schriftlichen, mündlichen und körperlichen Eignungsprüfung an der höheren Schule statt. Wer in der Sexta das Klassenziel nicht erreicht, hat die höhere Schule zu verlassen, wenn der Anstaltsleiter ihn für ungeeignet hält. Die Entlassenen können sich frühestens nach drei Jahren für die Untertertia oder für die erste Klasse einer Aufbauschule melden. Wer das Klassenziel der Untersekunda in einem Jahre nicht erreicht, darf in der Regel nicht zum Besuch der Oberstufe zuge-

lassen werden. In die Unterprima sollen nur solche Schüler gelangen, deren geistige, charakterliche und sportliche Entwicklung die sichere Gewähr für eine erfolgreiche Mitarbeit in der Prima bietet.

Die Zeugnisse haben in Zukunft zu enthalten: eine allgemeine Beurteilung des körperlichen, charakterlichen und geistigen Strebens und Gesamterfolges, die nicht in Noten auszudrücken ist, und eine Wertung der Leistungen in den Einzelfächern.

Bei allen aussondernden Maßnahmen auf Grund mangelhafter geistiger Leistungen sind die körperlichen und charakterlichen Fähigkeiten voll mitzuwerten. Wenn der Schüler hervorragende Führeigenschaften besitzt und betätigt hat, ist besonders wohlwollend zu verfahren.“

Am 12. April ist vom Reichskultusminister eine neue deutsche Hochschulverfassung erlassen worden, nach der die Studentenschaft und die Dozentschaft jetzt völlig gleichberechtigt sind. Die Leiter werden ebenso wie die „Führer“ der Fakultäten und der Rektor vom Minister ernannt.

An der Universität Hamburg ist als neues Promotionsfach die Sportwissenschaft eingeführt.

Die im Rotapfel-Verlag zu Erlenbach-Zürich erschienenen pädagogischen Werke Fr. W. Foerstlers sind offiziell verboten worden. Es handelt sich um die Bücher „Lebensführung“ (jetzt im 141. Tausend), „Lebenskunde“ (95. Tausend), „Jugendlehre“ (115. Tausend), „Religion und Charakterbildung“ (12. Tausend).

Palästina. Die Organisation der zionistischen Frauen Amerikas unterhält in 21 Schulen und 91 Kindergärten Palästinas Schulspeisungen, die von den Schülern der Oberklassen selbst hergestellt werden. 4500 Kinder nehmen bisher daran teil. Die Aktion soll jetzt auf alle 34 000 Kinder ausgedehnt werden. Vor allem sollen jetzt auch die Knaben mitherangezogen werden für die Vorbereitung und Herstellung, so daß damit eine hauswirtschaftliche Schulung aller Knaben Palästinas durchgeführt werden würde.

Rußland. Nach einer Bestimmung des Zentralerekutivkomitees zur Bekämpfung der Kriminalität unter den Kindern sollen hinfert Kinder vom 12. Altersjahre ab unter das übliche Strafgesetz fallen, wenn sie des Straßenraubes, des Mordes oder der Vergewaltigung für schuldig befunden werden. Das heißt: sie können zu langjährigen Zuchthausstrafen oder zum Tode verurteilt werden, während sie bisher Besserungsanstalten überwiesen oder doch nur zu kurzen Zuchthausstrafen verurteilt wurden. Personen, die Minderjährige zum Betteln, zur Prostitution oder zu anderen Verfehlungen anhalten, werden fortan mit Gefängnis nicht unter fünf Jahren bestraft.

Bücherschau

Pierre Bovet: „Les examens de recrues dans l'armée suisse 1854—1913“. Enquête internationale sur les Examens. Delachaux et Niestlé S. A., Neuchâtel et Paris, 1935. S. 208.

Man kann in der heute wieder auflebenden Diskussion um die Rekrutenprüfungen oft der Auffassung begegnen, es handle sich bei diesen Versuchen, unsere Jungmannschaft auf ihren Bildungsstand hin geistig zu durchleuchten, um eine militärische Angelegenheit. Mir selbst ist auch erst beim Studium der vorliegenden Untersuchung des hervorragenden Genfer Pädagogen richtig bewußt geworden, daß die Institution dieser Prüfungen ganz anders zu werten ist, nämlich vor allem pädagogisch, und daß eine geschickte und tiefeschürfende Erörterung der Geschichte und Problematik dieser Examen pädagogische, um nicht zu sagen kulturpolitische Perspektiven von ungeahnter Tragweite eröffnet.

Die Rekrutenprüfungen sind in der Tat beredte Zeugen vom Geiste des vergangenen Jahrhunderts, Zeugen eines Geistes, von dem unsere Kultur noch heute erfüllt ist und gegen den anzukämpfen die neue Schule als eine ihrer vornehmsten und dring-

lichsten Aufgaben betrachtet. Oder liegt nicht etwa in dem Beginnen, durch ein genau festgelegtes, ausschließlich an das Gedächtniswissen appellierendes „Examen“ das geistige Niveau der Jugend eines Landes feststellen zu wollen, die ganze Kennzeichnung des intellektualistischen Bildungsbegriffes, den uns jene fortschrittsbeflissene Epoche hinterlassen hat? Und wenn man aus Bovets glänzender, mit treffsicheren Zitaten reich illustrierter Darstellung erfährt, mit welcher Spannung die Resultate der Prüfungen in den einzelnen Kantonen erwartet wurden, welche Bedeutung ihnen Presse, Parlamente und Behörden zumafien, wie hartnäckig die Kantone trotz der Gegenvorschläge des statistischen Amtes an der Errechnung und Veröffentlichung der Rangliste festhielten, dann wird man dem Verfasser kaum vorwerfen, seinerseits dem Gegenstande zu viel Wichtigkeit beigegeben zu haben. Bovet weist denn auch in der Tat den großen, nicht durchwegs erfreulichen Einfluß nach, den die Rekrutenprüfungen auf die Entwicklung des schweizerischen Schulwesens genommen haben. Dieser Einfluß hat sich nicht nur vielerorts in